

12./VI. 1915

Protest der österreichisch-ungarischen Regierung gegen die Blockade Italiens in der Adria.

Wien, 11. Juni.

Heute abend wurde folgende amtliche Mitteilung ausgegeben:

Die k. u. k. Regierung hat unterm 9. Juni 1915 an die fremden Regierungen eine Verbalnote gerichtet, die in deutscher Uebersetzung wie folgt lautet:

Die königlich italienische Regierung hat unterm 26. Mai l. J. die Küsten Oesterreich-Ungarns sowie den Teil der Küste Albaniens, der sich von der montenegrinischen Grenze bis Kap Kephalı erstreckt, für blockiert erklärt. Mit Deklaration vom 30. Mai l. J. wurde die gegen Albanien gerichtete Blockade auf den zwischen der montenegrinischen Grenze und Aspri Ruga (Strade bianche) gelegenen Teil der Küste eingeschränkt.

Die k. u. k. Regierung stellt fest, daß die Blockade wie sie mittels dieser Deklaration verhängt wurde, den Anforderungen des Völkerrechtes nicht entspricht und als nichtig zu betrachten ist.

Indem die königlich italienische Regierung einen Teil der albanesischen Küsten für blockiert erklärt, verlegt sie zunächst die Rechte eines Staates, dessen Souveränität und Neutralität von Italien ausdrücklich anerkannt und garantiert worden ist, wie dies aus dem von der Londoner Votschafterkonferenz am 29. Juli 1913 angenommenen Organisationsstatut für Albanien hervorgeht.

Da ferner der als blockiert erklärte Teil der albanesischen Küste von österreichisch-ungarischen Land- oder Seestreitkräften keineswegs besetzt ist, widerspricht die besagte Blockade auch dem Artikel 1 der Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909, wonach die Blockade auf feindliche oder vom Feinde besetzte Häfen und Küsten beschränkt zu sein hat.

Von einer solchen Besetzung könnte auch dann nicht die Rede sein, wenn — wie in der Blockadedeklaration behauptet wird — einige albanesische Häfen den österreichisch-ungarischen Marinebehörden zur heimlichen Versorgung ihrer leichten Kriegsschiffe dienen würden. Diese jeder Grundlage entbehrende oder, besser gesagt, einfach erdichtete Behauptung hat offenbar nur den Zweck, der Blockade eines Teils der albanesischen Küste und damit der Fixierung der Sperrlinie, welche nach der erwähnten Blockadedeklaration vom Kap Otranto nach Aspri Ruga verläuft, einen Schein von Berechtigung zu geben.

So wie diese Sperrlinie fixiert ist, erscheinen in die blockierte Zone auch nichtblockierte (italienische und montenegrinische) Küstengebiete einbezogen.

Selbst wenn aber des weiteren die Blockade die angegebenen Mängel nicht aufwiese, wäre sie schon deshalb nicht rechtsverbindlich, weil sie — entgegen den Artikeln 8 und 11, Ziffer 2, der Londoner Deklaration — den Lokalbehörden in Oesterreich-Ungarn nicht notifiziert worden ist.

Im Hinblick auf diese Feststellungen legt die k. u. k. Regierung in Ansehung der angeblichen Blockade kategorische Verwahrung ein.